



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 31. Mai 2022

2022/72. Gewässer/Weiheranlagen/Sanierung Gesamtsystem Sanierung Krebsiweiher und Offenlegung Gemisbächli, Öffentliche Projektauflage Bearbeitung der Einsprachen

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 7. September 2021 hat der Gemeinderat das Bauprojekt zur Sanierung des Krebsiweiher und zur Offenlegung des Gemisbächlis des Ingenieurbüros Hunziker Betatech AG, Winterthur, datiert vom 26. Juli 2021, genehmigt. Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäss separatem Bericht des Ingenieurbüros auch der Festsetzung des Gewässerraums für die Ausdolung des Gemisbächlis ab Krebsiweiher bis zum Zulaufkanal Mühleweiher sowie dem Landkauf der geplanten Bachparzelle zugestimmt.

1.1 Öffentliche Projektauflage Festlegung Gewässerraum

Die Akten zur Festlegung des Gewässerraums des Gemisbächlis (öffentliches Gewässer Nr. 3.0) ab Krebsiweiher inkl. Einlaufkanal Mühleweiher wurden vom 10. September bis 10. November 2021 auf dem Bauamt Pfäffikon öffentlich aufgelegt. Zur Sicherstellung der Transparenz wurde die vollständige Projektmappe aufgelegt.

In der Publikation ist klar festgehalten, dass Einwendungen mit schriftlicher Begründung gegen den Gewässerraum erhoben werden können.

1.2 Einwendung zur Publikation Gewässerraum

Am 9. November 2021 wurde von [REDACTED] termingerecht eine Einwendung zur Auflage der Festsetzung des Gewässerraums für die Offenlegung des Gemisbächlis mit nachfolgender Begründung eingereicht:

„Die Stauanlagen Gemisbächli, Krebsiweiher, mit Zulauf zum Mühleweiher und Weiterleitung einerseits zur Turbinenanlage und andererseits über die Entlastungsleitung in den Pfäffikersee sind im kausalen Zusammenhang zu betrachten und zu beurteilen.

Um Sachzwänge zu vermeiden, muss der Zusammenhang der gesamten Weiheranlage vom Gemisbächli bis zum Zufluss in den Pfäffikersee beurteilt werden können. Auf Grund der uns zu Verfügung stehenden Unterlagen, ist fraglich ob der Krebsiweiher überhaupt unter die Stauwehrverordnung einzuordnen ist. (Beleg von AVEL fehlt).“

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 hat der Gemeinderat die Einwendung von [REDACTED] vom 9. November 2021 als nicht gerechtfertigt abgelehnt. Der Gewässerraum gilt somit als festgelegt.



2. Öffentliche Projektauflage Sanierung Krebsiweiher und Offenlegung Gemisbächli

Die Akten zur Sanierung des Krebsiweiher und zur Offenlegung des Gemisbächli wurden gemäss § 18a des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11) ab dem 22. April 2022 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Innerhalb dieser Frist sind vier Einsprachen gegen das Projekt eingegangen. Von allen Einsprachen wurde eine Kopie (Doppel) an das AWEL zugestellt. Nachfolgend nimmt die Gemeinde, nach Rücksprache mit dem AWEL, zu den Einwendungen wie folgt Stellung:

2.1 [REDACTED]

Vertreten durch [REDACTED], hat die Erbgemeinschaft am 20. April 2022 ihre Einsprache wie folgt eingereicht:

I. **Rechtsbegehren**

1. Das Projekt sei nicht zu genehmigen
2. Eventualiter sei das Projekt entsprechend unterzeichnenden Partei anzupassen und erneut aufzulegen

II. **Formelles**

1. **Fristen:** Die Einsprachefrist 22. April 2022 ist mit der Postaufgabe {Poststempel} dieser Einsprache eingehalten.
2. **Legitimation:** Die unterzeichnende Partei ist Eigentümer der Landwirtschaftsparzelle 877 und 8849 im Raum Wiesengrund und Weiherwies in 8330 Pfäffikon. Deshalb betrifft die unterzeichnende Partei die Sanierung Krebsiweiher/Offenlegung Gemisbächli direkt und ist zur Einsprache legitimiert.

III. **Materielles**

a) **Zusammenfassung:**

Die Stellungnahme der Gemeinde zur Zusammenfassung wird am Schluss aufgeführt

*Das Projekt sei nicht zu genehmigen und eventualiter neu zu publizieren.
Nachfolgend die detailliertere Begründung.*

- b) *Durch den geplanten Gewässerraum auf dem Grundstück Nr. 877 und 8849 werden die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit die Ausübung der Grundeigentumsrechte stark eingeschränkt. Die landwirtschaftliche Fläche auf dem Grundstück Nr. 877 und 8849 (Grundeigentümer unterzeichnende Partei) wird durch Rene Zimmermann, Balmerstrasse 8, 8330 Pfäffikon in Pacht bewirtschaftet. Auch bewirtschaftet Rene Zimmermann die Parzelle 6892 (Grundeigentümer Gemeinde Pfäffikon), ebenfalls im Pachtverhältnis. Diese Parzelle 6892 ist als Realersatz für die unterzeichnende Partei vorgesehen. Die direkte Folge daraus ist, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche von Rene Zimmermann gemäss den aufgelegten Akten um 1153m² (Ord. Nr. 5.2, Realersatz) geschmälert wird, entsprechende Direktzahlungen wegfallen, und die Existenz dementsprechend eingeschränkt wird. **Das Projekt sei erst dann zu genehmigen, wenn diese stark nachteiligen Eingriffe in das Grundeigentumsrecht in einer erneuten Interessenabwägung berücksichtigt worden sind.***

Stellungnahme Gemeinde:

Dass durch den geplanten Gewässerraum auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8849 die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit die Ausübung der Grundeigentumsrechte stark eingeschränkt werden, ist unzureichend begründet und auch nicht nachvollziehbar. Es ist jedoch eine Tatsache, dass mit der Offenlegung des Gemisbächli für den Pächter ein Verlust von 1'026 m² Bewirtschaftungsfläche im Bereich der Kat.-Nr. 877 resultiert. Da René Zimmermann und Fam. Wülenmann an diversen Informationssitzungen (Protokolle

22.06.2020, 17.08.2020 und 16.07.2021) teilgenommen haben und zu den geplanten Massnahmen bezüglich dem Landabtausch bei der Projektentwicklung Einfluss nehmen konnte, ist diese extreme Auslegung nicht nachvollziehbar.

Es ist der Gemeinde jedoch bewusst, dass im nächsten Planungsschritt gemeinsam mit dem Pächter nach Lösungen für eine Teilkompensation von Bewirtschaftungsflächen und allfälligen Ertragsminderungen gesucht werden muss. Künftig wird der Kanton Eigentümer der Bachparzelle sein. Der Unterhalt liegt jedoch in der Zuständigkeit der Gemeinde. Da der Gewässerraum weiterhin landwirtschaftlich extensiv genutzt werden kann, bietet sich allenfalls die Bewirtschaftung der Uferbereiche an. Auch besteht allenfalls die Möglichkeit, die Fläche neben dem Mühleweiher, die heute aus ökologischer Sicht Qualitätsstufe 1 aufweist, mit Aufwertungsmassnahmen der Qualitätsstufe 2 zuzuordnen, womit sich die Direktzahlungsbeiträge erhöhen würden.

Die gestellten Forderungen werden aufgenommen und im Rahmen des Detailprojekts genau analysiert und bereinigt. Die Rückweisung des Projekts wird abgewiesen.

- c) *Aus den aufgelegten Akten geht hervor, dass der Erhalt der Zufahrt zur Ostseite der Scheune Kat. 877, (Eigentum der unterzeichnenden Partei) sichergestellt ist (Pt. 1.4, Seite 4). Für die Umsetzung dieses Wunsches wurde der Gewässerraum im Abstand von 3.65 m von Scheunenwand festgelegt. Die südliche Aussenkante des bestehenden Zufahrtsweges liegt aber im Abstand von 4.50m von der Scheunenwand. Daraus folgt, dass der bestehende landwirtschaftliche Spurweg 0.85 m in den neu definierten Gewässerraum zu liegen kommt. Es sei schriftlich zuzusichern, dass der bestehende Zufahrtsweg im gesamten Gewässerraum in der jetzigen Grösse bestehen bleibt und weiterhin genutzt werden kann. Die aufgeführten Messungen wurden vor Ort vorgenommen.*

Stellungnahme Gemeinde:

Die gestellte Forderung wird aufgenommen und im Rahmen des Detailprojekts umgesetzt.

- d) *Unter Landerwerb (5.9) wird für die unterzeichnende Partei ein Realersatz (Ord. Nr. 5.2) für die beiden Flächen Ord. Nr.3.1 und Ord. Nr.4 vorgesehen. Die Rahmenbedingungen zur Nutzung dieser Fläche (Ord. Nr. 5.2) als Landwirtschaftsland sind aber laut den aufgelegten Akten noch nicht abschliessend geklärt. **Das Projekt sei erst dann zu genehmigen, wenn die Rahmenbedingungen zur Nutzung dieser Fläche geklärt seien, oder die alternative Fläche (Parzelle 8877) als Realersatz zugeteilt wurde.***

Stellungnahme Gemeinde:

Gegen die Festsetzung des Gewässerraums wurden keine gültigen Einwendungen eingereicht. Die Bereinigung des Landerwerbs erfolgt erst nach Abschluss der Bauarbeiten. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen, da sich aufgrund von Bautoleranzen oder baulichen Anpassungen kleinere Verschiebungen ergeben könnten. **Die Rückweisung des Projekts wird abgewiesen.**

- e) *Der neue Gewässerraum beansprucht Flächen, die laut GIS Browser als Fruchtfolgeflächen (FFF) deklariert sind. Die Fruchtfolgeflächen des Dammes werden in den Unterlagen abgehandelt. Nicht aus den Projektunterlagen geht hervor, ob die Fruchtfolgeflächen auf dem Grundstück 877 (Grundeigentümer unterzeichnende Partei) den neuen Gewässerraum tangieren. Insbesondere in der Nähe des Punktes 10 vom Gewässerraumlinienplan, 26.7.2021 (siehe Beilage Auszug Projektunterlagen 26.7.2021 (grüner Kreis)). Dies ist mit dem zuständigen Amt nochmals zu klären, und eine allfällig nötige Umzonung der Fruchtfolgeflächen mit entsprechender Kompensation (Art. 26 ff, RPV, 700.1) ist zu planen. **Das Projekt sei erst dann zu genehmigen, wenn die Details zu allen allfälligen Fruchtfolgeflächen im Projektperimeter geklärt seien.***

Stellungnahme Gemeinde:

Das Projekt wird von einem Bodenschutzexperten fachtechnisch einwandfrei begleitet. Korrekturen an der bestehenden Erfassung von Fruchtfolgeflächen wurden bereits in die Wege geleitet, da die bestehende Deklaration insbesondere im Dammbereich nicht den gültigen Definitionen entspricht. Erforderliche Massnahmen sind Teil des Projekts. **Die Rückweisung des Projekts wird abgewiesen.**

- e) *Der Zeitpunkt des Landerwerbes ist in den Projektunterlagen nicht ersichtlich. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse des Gewässerraums während der Bauphase stellt sich für die unterzeichnende Partei einerseits die Frage bezüglich Ausfallzahlungen angesichts einer unmöglichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Ebenfalls erwartet die unterzeichnende Partei konkrete Entschädigungsangaben zu den temporär beanspruchten Flächen (GEOTEST /5.3/S14/30.6.2021). **Das Projekt sei erst dann zu genehmigen, wenn die Details zum Landerwerb und den aufgeführten Entschädigungen geklärt sind.***

Stellungnahme Gemeinde:

Der Zeitpunkt des Landerwerbs erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten, erst dann, wenn der Gewässerraum durch den Geometer definitiv vermarktet werden konnte (siehe auch Begründung d)). Allfällige Ausfallzahlungen können erst im Rahmen des Ausführungsprojekts vereinbart werden, da zurzeit noch nicht abschliessend definiert werden kann, wie viel Raum, über welchen Zeitraum durch die Bauarbeiten in Anspruch genommen werden muss (Unternehmer sind noch nicht bestimmt). **Die Rückweisung des Projekts wird abgewiesen.**

- f) *Der Grundablass des Krebsiweiher ist mit einer Triebwasserleitung (DN450) versehen. Diese verläuft parallel zur jetzigen Wasserführung des Gemisbächli (Rohrleitung DN600). Laut dem Protokoll des Gemeinderates Pfäffikon vom 5. Juni 2018, Punkt 3.1, Seite 266 erster Abschnitt, ist aber diese Triebwasserleitung im Bereich des Lindenbaums nicht mehr durchlässig. Demzufolge ist ein Grundablass nicht mehr möglich. **Die Sanierung des Grundablasses muss ebenfalls ein Teil des Gesamtprojektes sein.** Als Gebäudeeigentümer (Scheune Kat. 1304) und Landeigentümer (Grundstück Nr. 877) direkt unterhalb des Krebsiweiher besteht die unterzeichnende Partei auf eine schriftliche Zusicherung, dass bei technischen Problemen am Damm des Krebsiweiher, oder am Krebsiweiher generell, der Pegel jederzeit schnell und sicher abgesenkt werden kann. Dies auch im Falle, wenn der Krebsiweiher nicht mehr der Stauanlagenverordnung unterstellt ist (siehe auch StAV (721.101.1) Art. 5.*

Stellungnahme Gemeinde:

Der Krebsiweiher ist aktuell nicht dem Stauanlagengesetz (StAG) und auch nicht der Stauanlagenverordnung (StAV) unterstellt. Mit dem geplanten Projekt soll dafür gesorgt werden, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Ausserdem müssen die Massnahmen am Krebsiweiher umgesetzt werden, damit das bestehende Hochwasserschutzdefizit beseitigt wird.

Auf die Erstellung eines kostspieligen Grundablasses kann verzichtet werden, da auch andere technische Massnahmen ergriffen werden könnten, z.B. mit Pumpen. **Weil es nicht erforderlich ist, wird kein Grundablass erstellt.**

- g) *In der Projektausschreibung wird in der Zusammenfassung (Seite 3) die Sanierung des Mühleweiher und die dazugehörige Entwässerung in den Pfäffikersee aus dem Gesamtprojekt ausgeschlossen. Die Nutzung des Mühleweiher ist nach dem jetzigen Kenntnisstand ungewiss, und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Mühleweiher im Zusammenhang mit diesem Projekt auch als Rückhalteraum genutzt werden kann. Aus diesem Gesichtspunkt ist die Dimensionierung des Projektes basierend auf HQ300 nicht zielführend. **Es ist ein Gesamtkonzept für das Gesamtgewässer (Gemisbächli-Gemisbächliweiher-Krebsiweiher-Mühleweiher-Dorfbach) vom Ursprung bis zum Pfäffikersee vorzulegen.***

Stellungnahme Gemeinde:

Die Gemeinde muss mittelfristig verschiedene Hochwasserschutzmassnahmen entlang des Fließwegs Tobelweiher - Luppmen - Krebsiweiher - Gemisbächli - Mühleweiher - Dorfbach - Pfäffikersee umsetzen. Aus finanziellen Gründen ist es jedoch nicht möglich, alle Massnahmen zeitgleich umzusetzen. Bei der Betrachtung von Teilprojekten ist es deshalb unerlässlich, dass die Funktionalität einzelner Massnahmen immer über das gesamte Fließsystem betrachtet wird. Es muss dementsprechend stets darauf geachtet, dass die Massnahmen sowohl aufwärts wie abwärts kompatibel sind. Die künftige Nutzung des Mühleweihers kann noch nicht abschliessend festgelegt werden, da ein allfälliger Betrieb des Kleinkraftwerks aufgrund einer Initiative neu überprüft werden muss. Für die Beseitigung der weiteren Schwachstellen muss für Teilprojekte ein Variantenfächer betrachtet werden, damit auf die weitere Entwicklung reagiert werden kann. **Weil an der Orientierungsveranstaltung vom 15. März 2022 bereits umfassend über die geplanten Massnahmen informiert worden ist, wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet.**

- h) *Dem Souverän können mit dieser Ausgangslage nicht Kosten Fr. 1.43 Mio. (Pt. 9, Seite 68) aufgebürdet werden, wenn nach Projektende weiterhin ein Flaschenhals (Schwachstelle Mühleweiher) für ein Hochwasser (HQ300/4m²/s) besteht. Der Hochwasserschutz ist im Bereich Mühleweiher und Dorfbach nicht nachgewiesen (Hochwasser HQ300). In der Wirkungsanalyse (3.9, S. 27) wird auf die verbleibende Schwachstelle PF 3-1 hingewiesen. Das Projekt sei erst dann zu genehmigen, wenn ein ganzheitliches Projekt vorliegt, das auch den Mühleweiher und den Dorfbach umfasst.*

Stellungnahme Gemeinde:

Die Gemeinde ist verpflichtet Hochwasserschutzmassnahmen umzusetzen. Aufgrund des grossen Projektperimeters ist eine gleichzeitige Umsetzung aller Massnahmen aus finanzieller Sicht nicht realistisch. Daher werden die wichtigsten Massnahmen prioritär umgesetzt. Die Kosten von Fr. 1.43 Mio. entsprechen dem Bruttokredit für das gesamte Projekt. Für die Offenlegung des Gemisbächli sind Subventionsbeiträge von Bund und Kanton im Betrag von Fr. 507'000.00 bereits zugesichert.

- i) *Das gesamte Rückhaltevermögen im Bereich Hinterriet/ Hübschenriet beim Ursprung des Gemisbächli wird in den aufgelegten Akten bei einem Hochwasser zu wenig berücksichtigt. Diese Waldfläche von rund 3 Hektaren mit wenig Gefälle (siehe Beilage, Geo Admin, Reliefansicht) vom Einzugsgebiet des Gemisbächli ist bei den Erläuterungen im Bericht nicht ersichtlich. Trotz teilweise schlecht durchlässiger Deckschichten (siehe Beilage, GIS Browser/Grundwasserkarte Hochwasserstand) kann bei Waldflächen davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich eine erhebliche Rückhaltekapazität an der Oberfläche und im Erdreich vorhanden ist und das Hochwasser HQ₃₀₀ entsprechend nach unten korrigiert werden kann. **Das Projekt ist erst dann zu genehmigen, wenn das Hochwasser HQ₃₀₀ nochmals bestimmt wurde und allfällige Redimensionierungen am Gesamtgewässer (Gemisbächli-Krebsiweiher-Mühleweiher-Dorfbach-Pfäffikersee) vorgenommen wurden.***

Stellungnahme Gemeinde:

Das Einzugsgebiet und die resultierenden Wassermengen wurden bereits in der Vorprojektphase fachgerecht analysiert. Das Auslaufbauwerk und das Gewässer werden auf ein hundertjähriges Hochwasser dimensioniert plus Freibord. Mit Berücksichtigung der natürlichen Retention im Einzugsgebiet beträgt ein HQ₁₀₀ rund 3 m³/s. **Weil die Ermittlung der massgebenden Werte bereits umfassend und sorgfältig ermittelt worden sind, werden keine weiteren Abklärungen vorgenommen.**

- j) *Auf den Bereich oberhalb des Krebsiweihers (Verbindung zum Gemisbächliweiher, Gemisbächli im Wald) wird unter Pt. 3.1.4 (Seite 9) der aufgelegten Akten nicht eingegangen. Es fehlen die Kapazitätsgrenzen beim Durchlass Gemisbächliweiher zum Krebsiweiher (bei HQ₃₀₀) und Kapazitätsgrenzen beim Einmündungsbereiches in den Gemisbächliweiher (bei HQ₃₀₀). Ebenfalls fehlen Aussagen zu allfälligen hydraulischen*

Flaschenhälse bei einem Hochwasser (HQ₃₀₀) in diesem Bereich. **Das Projekt ist erst dann zu genehmigen, wenn eine Detailplanung von oberhalb des Krebsiweiher unter Einbezug des Hochwasser HQ₃₀₀ einwandfrei gemacht wurde, und alle Flaschenhälse definiert und allenfalls eingeplant sind.**

Stellungnahme Gemeinde:

Die bestehenden Schwachstellen am Krebsiweiher und die Eindolung des Gemisbächli werden eliminiert. Der Gemisbächliweiher liegt höher als der Krebsiweiher, welcher im Rahmen des Projekts abgesenkt wird. Eine Rückkoppelung des Krebsiweiher auf den Gemisbächliweiher ist unwahrscheinlich. Der Abfluss aus dem Gemisbächliweiher erfolgt im jetzigen Zustand über den Damm zum Zulaufkanal. Falls entgegen der Erwartung ein Einfluss auf den Wasserspiegel des Gemisbächliweiher besteht, können notwendige bauliche Massnahmen, die auf die Bedürfnisse abgestimmt sind, erfolgen. **Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt g).**

- k) Gemäss GSchG (814.20) Art.38/2/ e. ist eine Eindolung als Ausnahme weiterhin möglich. Dies einerseits, weil durch eine Offenlegung für die unterzeichnende Partei bei der landwirtschaftlichen Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (siehe erster Abschnitt, Begründungen dieses Schreibens). Weiter wird der bereits bestehende eingedolte Wasserkanal für Hochwasserentlastungen benutzt und würde diese Funktion auch weiterhin (nach einer Sanierung) erfüllen. Demzufolge ist die weitere Nutzung des bestehenden Gewässers bewilligungsfähig (GSchG (814.20) Art.38/2/a.). Im Projekt sind weder technische noch finanzielle Abklärungen zu einer Sanierung im bestehenden Wasserraum (eingedolter Wasserkanal) in den aufgelegten Akten ersichtlich. **Das Projekt sei erst dann zu genehmigen, wenn ein direkter Kostenvergleich zum bestehenden Projekt und der Sanierung des bestehenden Bachlaufes (eingedolter Wasserkanal) vorliegt und der Art.38 des GSchG (814.20) nochmals geprüft wurde.**

Stellungnahme Gemeinde:

Dem Gesetzgeber ist durchaus bewusst, dass bei der Offenlegung von eingedolten Gewässern die Nutzung der betroffenen Landfläche eingeschränkt wird. Eine Ausnahmegewilligung für eine Eindolung kann gemäss GschG nur in Ausnahmefällen erwirkt werden, beispielsweise dann, wenn ausserordentliche Einschränkungen zu existenzbedrohenden Situationen führen könnten. Ein solcher Nachweis fehlt in dieser Einsprache.

Im Rahmen des Vorprojekts wurden verschiedene Varianten geprüft. Es hat sich klar gezeigt, dass eine Ausdolung die beste und günstigste Sanierungslösung ist. Bezüglich Kosten ist zu erwähnen, dass die Offenlegung mit Subventionen in der Höhe von 65 % mitfinanziert wird. Die Kosten für eine Eindolung müsste hingegen vollumfänglich durch die Gemeinde übernommen werden. **Weil die umfassenden Vorabklärungen zu einem klaren Resultat geführt haben und die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, werden keine weiteren Abklärungen vorgenommen.**

- l) Im Projektperimeter ist gemäss den Angaben im GIS- Browser (siehe Beilagen, festgelegter Wasserraum) für das Gemisbächli auf dem Grund vom Grundeigentümer Lindenbaum Haushalt und Wohnen bereits ein Wasserraum definiert. Innerhalb dieses Wasserraums befindet sich der eingedolte Wasserkanal (Rohrleitung DN600) und die Triebwasserleitung (DN450). Der grenzbildende Entwässerungskanal (zwischen den Grundeigentümern Lindenbaum Haushalt und Wohnen und Wülenmann Hansjörg Erben) ist auf keiner Karte auf dem GIS-Browser als Gewässer erfasst. In der Gewässerschutzverordnung (814.201) Art41a, 5d sind sehr kleine Gewässer von einer Festlegung eines Wasserraumes ausgenommen, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In vorliegenden Fall kann nicht von einem überwiegenden Interesse ausgegangen werden, da bereits ein Wasserraum festgelegt ist (eingedolter Bereich (siehe Beilage GIS Browser, festgelegter Wasserraum). Dieser im vorliegenden Projekt betroffene Entwässerungskanal führt nur bei Niederschlagsperioden Wasser. Aus historischer Sicht ist die Ver-

legung des Gemisbächli in einen neuen Wasserlauf fragwürdig und die nach sich ziehenden Änderungen der vorhandenen Wasserrechte (Pt. 6.9, Seite 51) sind vorgängig genau abzuklären. **Das Projekt sei erst dann zu genehmigen, wenn das Wasserrecht h043 (Pt. 6.9, Seite 51) mit den beteiligten Parteien geklärt ist.**

Stellungnahme Gemeinde:

Der bestehende Betonkanal des Gemisbächli ist sanierungsbedürftig und weist eine zu geringe Abflusskapazität auf. Gemäss GSchG muss dieser offengelegt werden. Das neue Gerinne benötigt dementsprechend einen Gewässerraum. Ein Zusammenhang zwischen Wasserrechten und Massnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes besteht nicht. **Das Wasserrecht h0043 betrifft ausserdem den Mühleweiher. Dieses wurde umfassend überprüft, damit das AWEL diese Konzession bis End 2030 verlängern konnte.**

- m) In den Projektakten wird unter 5.4.1 von einer Normalwassermenge (Q347) von wenigen Litern/s gesprochen. Unter 4.4.1, S33 wird davon gesprochen, dass das Gemisbächli im Sommer weitgehend trockenfallen kann. Mit diesen Angaben zur erwartenden Wassermenge ist davon auszugehen, dass der neue Gewässerraum gar nicht als solcher bezeichnet und genutzt werden kann. Es bedarf einer Klärung in welchem Masse eine Restwassermenge aus der Luppen genutzt werden kann. Im Zusammenhang mit den neu zu regelnden Wasserrechten (WR h0042) muss dies in die Planung einbezogen werden. **Das Projekt sei erst dann zu genehmigen, wenn die Wasserrechte geklärt sind und der Minimalwassernachweis für das neue Gewässer in Bezug auf die neu entstehende Flora und Fauna nachgewiesen ist.**

Stellungnahme Gemeinde:

Die Verknüpfung von Wasserrechten mit der Sicherstellung der Ableitung eines Hochwasserereignisses ist nicht nachvollziehbar. Wasserrechte werden gemeinsam mit dem AWEL regelmässig überprüft und gemäss der dazumal gelten Gesetzgebung angepasst. **Es ist geplant, diverse bestehende Wasserrechte im Rahmen der Erarbeitung des Detailprojekts auf die künftigen Bedürfnisse anzupassen.**

- n) Bei der Umsetzung des Projektes wird der jetzige eingedolte Wasserlauf auf dem Grundstück 10596 (Lindenbaum Haushalt und Wohnen) stillgelegt und wird somit nicht mehr benötigt. Entsprechend entsteht auf dem genannten Grundstück eine Altlast eines ausgedienten öffentlichen Gewässers. Aus den aufgelegten Akten geht nicht hervor, wer zu welcher Zeit mit welchen finanziellen Mitteln für eine allfällige Entsorgung aufzukommen hat. **Das Projekt sei erst dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes Konzept mit den genauen Kosten für den Rückbau und Zusicherungen an den Besitzer des Grundstück 10596 vorliegen. Ebenfalls muss ein Ausschluss von zusätzlichen Rückbaukosten für den Souverän vorliegen.**

Stellungnahme Gemeinde:

Die erforderlichen Massnahmen für die bestehende Eindolung sind Bestandteil des Projekts und sind in den Projektkosten enthalten.

- o) Bei der Verhältnismässigkeit/Kostenwirksamkeit (Pt.10.1, Seite 69) wird vom vernachlässigbaren Schaden an der SBB gesprochen. Es ist zu präzisieren, inwiefern die SBB in diesem Projekt beteiligt ist. Sollte aber, so der Kenntnisstand der unterzeichnenden Partei, die SBB nicht in dieses Projekt integriert sein, stellt die unterzeichnende Partei den vorliegenden Bericht teilweise in Frage. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass Teile dieser Auflageakten vom Ersteller aus anderen Dossiers kopiert wurden und nicht grundlegend projektbezogen erarbeitet wurden.

Stellungnahme Gemeinde:

Die SBB wären im Falle eines Hochwasserereignisses betroffen, sind aber nicht am Projekt beteiligt. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung von Hochwasserschutzmassnahmen ist im Rahmen von Bauprojekten nachzuweisen. Dies ist erfolgt.

p) **Zusammenfassung:**

Die Ausübung der Grundeigentumsrechte ist für die unterzeichnende Partei stark eingeschränkt. Die aufgelegten Akten sind zu wenig transparent und Abklärungen sind nicht in allen Belangen klar abgelaufen. Verschiedene Abklärungen technischer und finanzieller Natur wurden ungenügend oder nicht durchgeführt, und es fehlen entsprechende Ausführungen in den aufgelegten Akten. Varianten wurden weder technisch noch finanziell in Betracht bezogen. Die sehr hohen Kosten hat der Souverän zu tragen. Eine Kostenalternative mittels Sanierungsvariante der bestehenden Infrastruktur ist im Projekt nicht in den aufgelegten Akten ersichtbar.

Daher sei das Projekt nicht zu genehmigen und eventualiter neu zu publizieren.

Stellungnahme Gemeinde:

Die gestellten Forderungen unter den Punkten b) und c) werden aufgenommen und im Rahmen des Detailprojekts genau analysiert und bereinigt.

Weil die übrigen Forderungen sachlich und substantiell unzureichend begründet sind, oder keinen Sinn ergeben, wird der Antrag zur Nichtgenehmigung des Projekts als nicht gerechtfertigt zurückgewiesen.

2.2 [REDACTED]

[REDACTED] hat seine Einsprache am 22. April 2022 wie folgt eingereicht:

I. Rechtsbegehren

1. Das Projekt sei zurück zu weisen

II. Formelles

1. **Fristen:** Die Einsprachefrist 22. April 2022 ist mit der termingerechten Einreichung eingehalten.
2. **Legitimation:** Die unterzeichnende Partei ist direkter Anwohner des Mühleweihers und die Einsprache als Stimmbürger von Pfäffikon eingereicht. Die unterzeichnende Partei ist zur Einsprache legitimiert.

III. Materielles

a) Frühere Einwendungen:

Ich habe bereits am 07. Oktober 2021 eine Einwendung gegen den Plan des Gewässerraums Gemisbächli eingegeben. Diese wurde ohne Rechtsbelehrung abschlägig beurteilt, respektive gar nicht darauf eingetreten. Gemeinderat Lukas Steudler behauptete fälschlicherweise noch an der Orientierung, es seien dazu keine Einwendungen eingegangen. Dies wird ebenso im Gemeinderatsbeschluss so festgeschrieben.

- Wieso wurde behauptet, dass keine Eingaben zum Plan des Gewässerraums für das Gemisbächli eingegangen sind?
- Werden solche Eingaben vom Bauamt und von der Gemeinde nicht ernst genommen? Es macht einen sehr schlechten Eindruck, wenn die Gemeinde nicht einmal ein sauberes Planungsverfahren durchführen kann.

Stellungnahme Gemeinde:

Wie die Einwendung von [REDACTED] vom 7. Oktober 2021 zeigt, nimmt er in keiner Weise Stellung zur Festsetzung des öffentlich aufgelegten Gewässerraums:

„Die Stauanlagen Gemisbächli, Krebsweiher, mit Zulauf zum Mühleweiher und Weiterleitung einerseits zur Turbinenanlage und andererseits über die Entlastungsleitung in den Pfäffikersee sind im kausalen Zusammenhang zu betrachten und zu beurteilen.

Um Sachzwänge zu vermeiden, muss der Zusammenhang der gesamten Weiheranlage vom Gemisbächli bis zum Zufluss in den Pfäffikersee beurteilt werden können. Auf Grund der uns zu Verfügung stehenden Unterlagen, ist fraglich ob der Krebsiweiher überhaupt unter die Stauwehrverordnung einzuordnen ist. (Beleg von AWEL fehlt).“

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat, mit Beschluss vom 14. Dezember 2021, die Einwendung von [REDACTED] als nicht gerechtfertigt zurückgewiesen. Weil die Einwendung durch den Gemeinderat zurückgewiesen wurde, hat der Bauvorstand anlässlich der Info-Veranstaltung erwähnt, dass keine gültigen Einwendungen zur Festsetzung des Gewässerraums eingegangen sind. Da bereits damals klar war, dass das gesamte Projekt im Frühjahr 2022 öffentlich aufgelegt wird, wurde auf eine Rechtmittelbelehrung verzichtet.

b) Landerwerb:

Die gemachten Ausführungen zum Landerwerb „für die Revitalisierung des Gemisbächlis“ sind aus meiner Sicht zurückzuweisen. Uns ist bekannt, dass ein Teil des Landes in kleinster Weise zum Verkauf steht.

- *Im Gemeinderatsprotokollauszug vom 22. März 2022 steht folgender Satz: Mit dem vorliegenden Konzept konnte eine für alle einvernehmliche Lösung gefunden werden.“ Dieser Satz ist offensichtlich falsch, denn nicht alle privaten Grundeigentümer-schaften haben dem Landverkauf zugestimmt. Wie kommt es zu einer derartigen Falschinformation des Stimmbürgers?*

Stellungnahme Gemeinde:

Alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mehrmals zu gemeinsamen Projektinformationen eingeladen, an welchen sie über den jeweiligen Planungsstand informiert wurden. An den Besprechungen zum Landerwerb resp. zur Landabtretung wurde auch der Pächter eingeladen. Das vorliegende Konzept wurde im Einvernehmen mit allen Beteiligten optimiert und festgelegt.

- *Auf Grund welcher rechtlichen Grundlage werden nicht alle betroffenen Grundeigentümer vor dem Bau miteinbezogen?*

Stellungnahme Gemeinde:

Wir verweisen auf die obige Ausführung.

- *Auf Grund welcher rechtlichen Grundlage kann der Landerwerb erst nach dem Abschluss der Bauarbeiten vollzogen werden?*

Stellungnahme Gemeinde:

Die Bereinigung des Landerwerbs erfolgt erst nach Abschluss der Bauarbeiten. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen, da sich aufgrund von Bautoleranzen oder baulichen Anpassungen kleinere Verschiebungen ergeben könnten. Der Zeitpunkt des Landerwerbs erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten, sobald der Gewässerraum durch den Geometer definitiv vermarktet werden kann.

Die Forderung zur Rückweisung des Landerwerbs wird abgewiesen.

c) Fischtreppe:

In den Planungsunterlagen sind Fischtreppe für die Fischzugänglichkeit vorgesehen.

Stellungnahme Gemeinde:

In diesem Projekt sind Fischtreppe in Absprache mit dem ALN weder verlangt noch geplant. Wir gehen davon aus, dass sich die Fragen und Anmerkungen auf die treppenförmigen Absturzelemente im luftseitigen Dammbereich beziehen. Dieses Bauwerk ist aus

hydraulischen Gründen erforderlich und dient dazu, eine kontrollierte Energieumsetzung des Wassers bei unterschiedlichen Belastungszuständen sicher zu stellen. Das Bauwerk ist nicht fischgängig.

d) Wasserrecht:

- *Wenn es das vorliegende Wasserrecht so nicht mehr geben wird, braucht es auch diesen aufwendigen Bau des Staudamms nicht mehr. Das so genannte Jahrhunderthochwasser ist in diesem Fall in Frage zu stellen. Wenn schon müsste die Luppmen über freies Land in Richtung Fehraltorf entlastet werden und nicht Richtung Dorf Pfäffikon übers Gemisbächli, welches praktisch kein Wasser führt.*

Stellungnahme Gemeinde:

Die Verknüpfung von Wasserrechten mit der Sicherstellung der Ableitung eines Hochwasserereignisses des Gemisbächlis ist nicht nachvollziehbar. Wasserrechte werden gemeinsam mit dem AWEL regelmässig überprüft und gemäss der dannzumal gelten Gesetzgebung angepasst. Es ist zudem geplant, diverse bestehende Wasserrechte im Rahmen der Erarbeitung des Detailprojekts auf die künftigen Bedürfnisse anzupassen.

Aufgrund der geltenden Wasserrechte ist es zwingend, dass Wasser aus der Luppmen via Krebsi- und Mühleweiher, über den Dorfbach, in den Pfäffikersee geführt wird. Dies wird mit Sicherheit auch nach 2030 so bleiben. Dass dieser Fliessweg als Hochwasserentlastung der Luppmen dienen soll, ist der Gemeinde nicht bekannt.

e) Damm:

Der starke Eingriff in einen bestehenden Damm ist in einem Naturschutzgebiet abzulehnen. Grundsätzlich sind die notwendigen Einrichtungen vorhanden. Der Damm muss nicht von aussen, sondern kann bei Bedarf von innen her verstärkt werden.

Stellungnahme Gemeinde:

Der Damm des Krebsiweihers muss die Anforderungen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes erfüllen. Die baulichen Massnahmen wurden aufgrund von geologischen Voruntersuchungen unter Berücksichtigung der ökologischen Parameter sorgfältig geplant. Mit dem Neubau des Ablasses wird der Damm verstärkt, die Setzungen im Dammbereich werden lokal saniert und Luftseite des Damms muss für den Fall eines Überströmens gegen Erosion geschützt werden. Bei all diesen Massnahmen wird dem Naturschutz grosse Beachtung beigemessen.

Weil die Ablehnung der geplanten Eingriffe sachlich unzureichend begründet ist, kann dieser Einwand nicht berücksichtigt werden.

f) Absenkung der Schwellenhöhe:

- *Bei der Absenkung der Schwellenhöhe ist nicht klar, ob sich die 20 cm Absenkung auf die Zahl 4.4 m (frühere Weisung Gemeinde) oder 2.5 m (Technischer Bericht) bezieht. Solche genauen Zahlenangaben müssen eindeutig zugeordnet werden können*

Stellungnahme Gemeinde:

Die Absenkung der Schwellenhöhe bezieht sich auf die geodätische Höhe in m ü.M. Das Projekt basiert auf absoluten Höhenkoten und nicht auf relativen Höhendifferenzen.

g) Schwemmholz:

Schwemmholz geht in erster Linie die Luppen ab. Und nicht beim Damm beim Gemisbächli, da dieser ja fast kein Wasser führt.

Stellungnahme Gemeinde:

Die Vorgaben der Bewilligungsbehörden müssen eingehalten werden. Dass Schwemmholz in den Krebsiweiher gelangen kann, kann nicht ausgeschlossen werden. Woher dieses zugeführt wird, ist unerheblich.

h) Zusammenfassung zur Rückweisung:

Aufgrund der Unvollständigkeit der Planung beantrage ich Rückweisung zur Überarbeitung; insbesondere muss die Gemeinde die Berechnungen sowie die Wasser- und Kaufrechte klären.

Stellungnahme Gemeinde:

Weil die Einwendungen sachlich und substantiell unzureichend begründet sind, oder keinen Sinn ergeben, werden alle Einwendungen als nicht gerechtfertigt zurückgewiesen.

Ebenso werden sämtliche Vorwürfe an den Gemeinderat und an die Gemeinde in aller Form als haltlos zurückgewiesen.

2.3 Grüne Pfäffikon

Vertreten durch Parteipräsident, Pirmin Knecht, Am Landsberg 25, 8330 Pfäffikon, haben die Grünen Pfäffikon ihre Einsprache/Anregung wie folgt eingereicht:

I. Rechtsbegehren

1. *Anregung und Einwendung*

II. Formelles

1. **Fristen:** *Die Einsprachefrist 22. April 2022 ist mit der Einreichung vom 19. April 2022 eingehalten.*
2. **Legitimation:** *Die Grünen Pfäffikon sind als einspracheberechtigte Organisation nicht anerkannt und sind somit zur Einsprache nicht legitimiert.*

Die Anregung/Einwendung umfasst im Wesentlichen folgend Punkte:

- *Der Wasserstand des Gemisbächliweihers soll durch die Absenkung des Krebsiweihers nicht gefährdet werden*
- *Die neu entstehende Uferzone des Krebsiweihers soll durch geeignete Ausführungs- und Gestaltungsmaßnahmen aufgewertet werden*
- *Ein allfälliges Retentionsvolumen im „Gemiswäldli“ soll nach Möglichkeit genutzt werden*
- *Die kulturellen Werte (Gewässerlandschaft sowie historische Bauten und Anlagen) sollen im Projekt stärker berücksichtigt werden*
- *Die projektierten Überläufe sollen gut in die Gewässerlandschaft eingepasst werden*

Stellungnahme Gemeinde:

Alle aufgeführten Punkte sind auch der Gemeinde wichtige Anliegen. Sie sind bereits im Projekt eingeflossen oder werden in der Detailplanung speziell bearbeitet.

2.4 Antiquarische Gesellschaft Pfäffikon

Vertreten durch den Vorstand, Ernst Bünteli, Usterstrasse 18, 8330 Pfäffikon, hat die Antiquarische Gesellschaft Pfäffikon ihre Stellungnahme wie folgt eingereicht:

I. Rechtsbegehren

1. Stellungnahme

II. Formelles

1. **Fristen:** Die Einsprachefrist 22. April 2022 ist mit der Einreichung vom 14. April 2022 eingehalten.
2. **Legitimation:** Die Antiquarische Gesellschaft ist als einspracheberechtigte Organisation nicht anerkannt und ist somit zur Einsprache nicht legitimiert.

Die Stellungnahme umfasst im Wesentlichen folgend Punkte:

- Die bestehenden Elemente an der Weierwiesstrasse (Schütz und Rücklaufwehr) sollen als wertvolle Zeitzeugen nach Möglichkeit erhalten bleiben, damit diese auch bei ihren Führungen weiterhin thematisiert werden können

Stellungnahme Gemeinde:

Das Anliegen wird im Detail geprüft. Sofern ein Erhalt aus technischer und finanzieller Sicht tragbar sein sollte, werden diese Elemente so weit möglich beibehalten.

3. Weiteres Vorgehen/Erläuterungen zum Verfahren

Sofern der beantragte Kredit an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 bewilligt wird, werden die letzten Anpassungen in den Unterlagen des Bauprojekts vorgenommen. **Insbesondere werden dabei die Einspracheverhandlungen zu den offenen Punkten aus den Einwendungen bearbeitet. Das Projekt wird danach definitiv durch das AWEL festgesetzt. Mit der Projektfestsetzung wird auch über allfällige Einsprachen entschieden. Gegen diese Festsetzung besteht für die Einsprechenden eine Rekursfrist von 30 Tagen.**

Anschliessend müssen die Bauarbeiten gemäss den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens ausgeschrieben werden. Ziel ist, mit der Projektumsetzung im März 2023 zu beginnen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Stellungnahmen zu den eingegangenen Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Bauamt wird beauftragt, zu den berechtigten Einwendungen gemäss den Erwägungen Einspracheverhandlungen zu führen.
3. Der Leiter Bauamt wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - Grüne Pfäffikon, Pirmin Knecht, Am Landsberg 25, 8330 Pfäffikon
 - Antiquarische Gesellschaft Pfäffikon, Ernst Banteli, Usterstrasse 18, 8330 Pfäffikon
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG, Insa Will, Pflanzschulstrasse 17, 8400 Winterthur
 - Bauvorstand
 - Leiter Bauamt

- Archiv G7.01.3
- Beschluss ist öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Versanddatum: